

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„5. Nachtrag vom 20. Dezember 2013“

1. § 4 Z 10 lautet wie folgt:

10. Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes der Normalarbeitszeit beim allgemeinen Universitätspersonal (§ 34 Abs. 3); Ausdehnung der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§ 34 Abs. 6 letzter Satz);

2. Bei § 34 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Durch Betriebsvereinbarung kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden.

3. In § 49 wird Abs. 1 – 3 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 4.697,80.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

- nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.160,50,
- nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.623,20,
- nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.085,90 und
- nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.548,50.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.541,10, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.119,40. Diese Beträge erhöhen sich

- a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.466,50,
- b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 4.929,20,
- nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.391,80,
- nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.854,50 und
- nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.317,20.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.615,80. Dieser Betrag erhöht sich

- a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.107,50. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;
- b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.483,30;
- c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.859,30;
- d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.061,70.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.517,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.632,7 (3 J)	1.690,4 (3 J)	1.806,0 (5 J)	1.864,0 (5 J)	1.921,7 (5 J)	1.979,7 (8 J)	2.037,4
IIa	Grundstufe						
	1.632,7 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.806,0 (3 J)	1.921,7 (5 J)	2.014,3 (7 J)	2.106,9 (8 J)	2.199,5 (8 J)	2.268,8	
IIb	Grundstufe						
	1.748,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.921,7 (3 J)	2.037,4 (5 J)	2.130,1 (7 J)	2.222,5 (8 J)	2.315,1 (8 J)	2.384,4	
IIIa	Grundstufe						
	1.864,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.095,4 (5 J)	2.384,4 (7 J)	2.615,8 (8 J)	2.789,5 (8 J)	2.905,1		
IIIb	Grundstufe						
	2.153,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.384,4 (5 J)	2.673,8 (7 J)	2.905,1 (8 J)	3.078,4 (8 J)	3.194,1		
IVa	Grundstufe						
	2.384,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.847,1 (8 J)	3.194,1 (8 J)	3.599,0 (8 J)	3.772,5			
IVb	Grundstufe						
	2.615,8 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.107,5 (8 J)	3.483,3 (8 J)	3.859,3 (8 J)	4.061,7			
V	Grundstufe						
	2.847,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.367,8 (8 J)	3.772,5 (8 J)	4.119,4 (8 J)	4.350,8			

5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

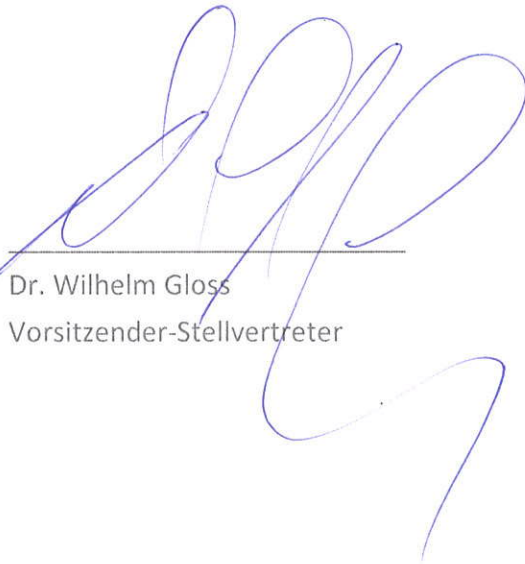
1. Lehrjahr: Euro 486,40;
2. Lehrjahr: Euro 651,10;
3. Lehrjahr: Euro 839,30;
4. Lehrjahr: Euro 1.121,30.

6. In § 81 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, sowie die Lehrlingsentschädigung (§ 56) werden mit Wirkung ab 1.1.2014 um 2,1 % erhöht. Die so errechneten Beträge wurden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Wien, am 20. Dezember 2013

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Dachverband der Universitäten



Rektor Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Vorsitzender des Dachverbands